

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen AmaSelva – Bündnis Urwaldschutz
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist der Naturschutz, im Konkreten:
 - a) der Erhalt und die Förderung natürlicher und naturnaher Waldökosysteme im Einklang mit den Zielen nachhaltiger Entwicklung
 - b) der Erhalt und Förderung von Waldschutzgebieten
 - c) die Förderung von Artenschutzprojekten
 - d) die Förderung von Umweltbildung
 - e) die Förderung regionaler und internationaler Zusammenarbeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Spendensammlung und finanzielle Förderung von bereits bestehenden Urwaldschutzprojekten anderer Organisationen und Entwicklung neuer Projekte.
 - b) Förderung der Wiederaufforstung bereits abgeholzter Waldflächen und Erarbeitung eines Konzeptes zur nachhaltigen Nutzung fragiler Ökosysteme.
 - c) Vermittlung von Ehrenamtlichen für praktische Arbeiten in Urwaldschutzprojekten, die dem Natur- und Artenschutz dienen.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit durch Schulungen, Vorträge und Pressearbeit mit dem Ziel der Sensibilisierung für den Schutz von Urwäldern.
 - e) Zusammenarbeit mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen.
 - f) Einbeziehung der vor Ort lebenden Menschen, Entwicklung alternativer Einkommensmöglichkeiten und dadurch Minderung des Nutzungsdruckes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6. Darüber hinaus kann der Verein als Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können dem Verein angehören
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) beratende Mitglieder
 - d) passive Mitglieder
 - e) Jugendmitglieder und
 - f) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Beratende Mitglieder sind natürliche Personen. Passive Mitglieder sind natürliche Personen. Jugendmitglieder sind natürliche Personen. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen.
3. Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise.
4. Mitglieder, die nicht ehrenamtlich für den Verein tätig werden wollen und regelmäßig einen Vereinsbeitrag entrichten, erhalten den Status des Fördermitgliedes.
5. Mitglieder, die den Verein durch Expertise unterstützen, erhalten den Status eines beratenden Mitglieds.
6. Mitglieder, die einen Mitgliedsbeitrag nicht entrichten können oder wollen, erhalten den Status eines passiven Mitglieds.
7. Mitglieder, die nicht volljährig sind, erhalten den Status eines Jugendmitgliedes. Mit Erwerb der Volljährigkeit muss dem Mitglied ein anderer Status zuerkannt werden.
8. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Ernante Ehrenmitglieder werden bei Annahme der Ehrenmitgliedschaft Mitglied des Vereins.
9. Weitere Einzelheiten darüber, unter welchen Bedingungen welche Art der Mitgliedschaft ermöglicht wird, regelt bei Bedarf die Vereinsordnung.

10. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die Satzung, insbesondere der Vereinszweck, die Vereinsordnung und die entsprechenden Rechte und Pflichten der Mitglieder anerkannt.
11. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
12. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und erfolgt durch formlose schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand.
13. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen auch mit deren Erlöschen.
14. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der Mahnung nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.
15. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder Grundsätze des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen auf die erhobenen Vorwürfe zu äußern. Erst danach ist der Ausschluss gültig.
16. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen bleibt hiervon ausgeschlossen.
17. Es können Mitgliedsbeiträge und/oder eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden und
 - c) dem Finanzvorstand.
2. Der erste Vorsitzende leitet den Vorstand, die Geschäftsführung des Vereins und alle Versammlungen des Vereins. Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden in allen Aufgaben und stellt seine Vertretung dar. Der Finanzvorstand führt die Konten des Vereins und ist für die ordnungsgemäße Buchhaltung und den Haushaltsbericht zuständig.
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt, haben aber Stimmrecht im Vorstand.
4. Die Vereinsordnung definiert weitere Kompetenzen und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei verspäteten Vorstandswahlen bleibt der Vorstand so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet eine Vorstandsposition aus, so muss der verbleibende Vorstand ein anderes Vereinsmitglied entsprechend kommissarisch berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist die Vorstandsposition für die verbleibende Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsposition neu zu besetzen.
8. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand kann in jedem Geschäftsjahr über die Verwendung eines Geldbetrages entscheiden, über dessen Höhe in der Mitgliederversammlung entschieden wird. Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.
10. Der Vorstand führt die administrativen Geschäfte des Vereins. Dazu finden regelmäßig oder bei Bedarf Vorstandstreffen (persönliche Präsenz oder online) statt. Entscheidungen innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen, jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

11. Der Vorstand kann sich für seine jeweilige Amtsdauer eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden. Diese ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird vom Vorstand einstimmig beschlossen und wird allen Mitglieder zugänglich gemacht.

§ 6 Mitgliederversammlung, Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat ein Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat darüber hinaus Stimmrecht.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des Vorstands
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) der Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - k) Beschlussfassung über Vereinsordnungen und Beschlussfassung über Anträge
4. Weitere Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen und/oder anderen Vereinsorganen entsprechend der Vereinsordnung übertragen werden.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
6. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (bzw. in elektronischer Form) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die von den die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufenden Mitgliedern gewünscht werden.
7. Alle Anträge für die Mitgliederversammlung einschließlich Anträgen zu Satzungsänderungen sind vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand gegenüber formlos schriftlich einzureichen.

8. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
9. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden beziehungsweise vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder, oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Vorstandsmitglied. Mitglieder, die per Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.
11. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Änderungs- und Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
13. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
14. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
15. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds muss mit Zustimmung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden geheim abgestimmt werden. Per Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder können nur an einer geheimen Abstimmung teilnehmen, wenn die Anonymität ihrer Stimme gewährleistet ist.
16. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer für das folgende Geschäftsjahr, der nach Möglichkeit nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört. Wiederwahl ist zulässig.
17. Die Kassenprüfung wird jährlich vor der Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Kassenprüfung hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung bezieht sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

18. Die Kassenprüfung hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 7 Vereinsordnung

1. Die Vereinsordnung des Vereins ist nicht Satzungsbestandteil. Die Vereinsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und allen Mitglieder zugänglich gemacht, wodurch sie Wirksamkeit erlangt.
2. Die Vereinsordnung regelt
 - a) die Erhebung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen, den Zahlungsprozess und Mahnungen
 - b) Bedingungen für die Aufnahme und den Status von Mitgliedern
 - c) das Vorhandensein von Gremien innerhalb des Vereins und ihrer jeweiligen Aufgaben, die Mittelverwendung des Vereins und
 - d) gegebenenfalls weitere Abläufe.

§ 8 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet die Daten seiner Mitglieder, Unterstützer, Interessenten oder sonstiger Personen nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung. Die verarbeiteten Daten sowie die Art, der Umfang, der Zweck und die Erforderlichkeit ihrer Verarbeitung bestimmen sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis (z.B. Mitgliedschaft).
2. Zu den verarbeiteten Daten gehören grundsätzliche Bestands- und Stammdaten der Personen (z.B. Name, Adresse, etc.), Kontaktdaten (z.B. Email-Adresse, Telefon, etc.), Vertragsdaten (z.B. in Anspruch genommene Leistungen, mitgeteilte Inhalte und Informationen, Namen von Kontaktpersonen) und Zahlungsdaten (z.B. Bankverbindung, Zahlungshistorie, etc.).
3. Daten, die zur Erbringung satzungs- und geschäftsmäßigen Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden gelöscht. Dies bestimmt sich entsprechend der jeweiligen Aufgaben und vertraglichen Beziehungen.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Greenpeace Deutschland e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Satzung errichtet in Freiburg im Breisgau am 23.9.2019,
geändert am 14.12.2019 und 8.6.2020